



Durchschrift als Kassenbeleg

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

Regierungspräsident Düsseldorf, Postfach 300 865, 4000 Düsseldorf 30

Sprechtage nur montags und donnerstags

Rheinische Bahngesellschaft AG
Postfach 10 42 63

Öffentliche Verkehrsmittel ab Hauptbahnhof:
U-Bahn-Linie U 79, U 78 bis Theodor-Heuss-Brücke

4000 Düsseldorf 1

Fernsprecher (0211) 475 - 0 oder

(0211) 475 - [redacted] Zimmer Nr. [redacted]

Telefax 475 -

Auskunft erteilt: [redacted]

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Düsseldorf

06.01.1993

Betrifft: Einsatz von 3-Wagen-Zügen auf der Linie U78
Düsseldorf Hbf-Messe/Rheinstadion;
hier: Ausnahmegenehmigung zu § 55 (2) BOStrab

φ
T10
T102
T1008
T1031

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen in Übereinstimmung mit § 6 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 11.12.1987 eine Ausnahmegenehmigung zu § 55 (2) dahingehend, daß auf dem Streckenabschnitt zwischen der Haltestelle Kennedydamm und Messe/Rheinstadion Züge von mehr als 75,00 m Länge, bestehend aus drei Stadtbahnwagen, eingesetzt werden dürfen. Die Ausnahmegenehmigung wird erteilt unter folgenden Auflagen:

1. Der Einsatz der 3-Wagen-Züge darf nur erfolgen bei Großveranstaltungen in der Messe oder im Rheinstadion oder an Orten im Bereich des Stadtgebietes Düsseldorf, wenn die Veranstaltungsorte von der Messe mit der Stadtbahn direkt zu erreichen sind unter Ausnutzung der dortigen Parkplatzanlagen.
2. Soweit Haltestellen hinter Verkehrsknoten oder Fußgängerüberwegen liegen, ist der Standort der Zugspitze für den

- 2 -

Dienstgebäude
Am Bonnehof 8

Telefax (Zentral)
(0211) 475 - 3914

Teletex
(1600) 2114430
RPDFD

Konto der Regierungshauptkasse
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale Düsseldorf (BLZ 300 500 00) Kto. 4 100 012

32

Fahrgastwechsel so festzulegen und zu markieren, daß der Verkehr im Knoten oder am Überweg nicht behindert wird.

3. Die 3-Wagen-Züge sind innerhalb des Streckenabschnittes Hauptbahnhof-Messe/Rheinstadion zu bilden. Überführungsfahrten von Betriebshöfen in diesem Streckenabschnitt als 3-Wagen-Züge sind nicht zulässig.

Die Ausnahmegenehmigung wird bis auf weiteres erteilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere, falls sich Unzuträglichkeiten ergeben sollten bzw. das Einverständnis der Stadt und der Polizei nicht gegeben ist und mit als TAB vorgelegt wird.

Ihrem Antrag auf eine Erweiterung der Ausnahmegenehmigung bzw. Entfall von Einschränkungen oder Auflagen wird nicht stattgegeben.

Für die Ausnahmegenehmigung bitte ich gemäß Ziffer 24.2.1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr von

200,-- DM

(in Worten: zweihundert Deutsche Mark)

an die Regierungshauptkasse Düsseldorf unter Angabe der Verwaltungsgebühren-Kontroll-Nr.: 53.59/ 1031 /1993 zu entrichten.

Im Auftrag
gez. Schnaas



Beglaubigt:

D. Sedlitz
Reg.-Angestellte